

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	527	19. 08. 1999	Redaktion: I. Wilkening
S.	2179 - 2180		Telefon: 80-4040

Beitragsordnung
der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 26. Juli 1999

Aufgrund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), sowie des § 46 Abs. 2 und des § 54 der Satzung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 9. Januar 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 417 S. 1422), geändert durch Satzung vom 18. August 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 462 S. 1652), hat die Studentinnenschaft der RWTH folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studentinnenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studentinnenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studentinnen. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Studentinnenschaftsbeitrags befreit.

§ 2

Höhe des Beitrags

- (1) Der Studentinnenschaftsbeitrag beträgt 9,20 EUR.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeträge:
 - A) für den Allgemeinen Studentinnenausschuss (AStA) als Beitrag für
 - Aa) den AStA 5,85 EUR
 - Ab) den Studentinnensport 1,10 EUR
 - Ac) die Kindertagesstätte Schloßstr. 0,40 EUR
 - Ad) die Kinderbetreuungseinrichtung Augustinerbach 0,30 EUR
 - Ae) den studentischen Hilfsfonds 0,55 EUR
 - B) für die Fachschaften 1,00 EUR

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studentinnenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studentinnenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.
- (4) Der Studentinnenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der nach § 4 zu bildende Sozialausschuss des Studentinnenparlaments.

§ 4

Studentischer Hilfsfonds, Sozialausschuss

- (1) Über die Vergabe von Mitteln aus dem studentischen Hilfsfonds entscheidet der Sozialausschuss des Studentinnenparlaments unter Mitwirkung der RWTH und des AStA.
- (2) Der Sozialausschuss des Studentinnenparlaments hat fünf Mitglieder.

§ 5

Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studentinnenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studentinnenschaft der RWTH in eigener Verantwortung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 2. Januar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 437 S. 1532), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juni 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 484 S. 1764), außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentinnenparlaments vom 5.5.1999 und der Genehmigung des Rektorats vom 2.6.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
i. V.

Aachen, den

26.7.99

gez. Rauhut

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut
Prorektor